

Synopse

Teilrev. 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **341.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	<p>Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer</p>	
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 341.11, Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 21. Januar 2014 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 und mit weniger als 120 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren¹⁾ werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:</p> <p>a. 119–110 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p>	<p>§ 3 Aufgehoben.</p>	<p>Die bisher (und auch die neu) gewährten Steuerermässigungen gelten jeweils für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und die drei Folgejahre. Entsprechend erhalten diejenigen Personenwagen, welche im Jahr 2014 in Verkehr gesetzt wurden, keine Steuerermässigungen mehr.</p>

¹⁾ [NEFZ: Neuer Europäischer Fahrzyklus](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
b. weniger als 110 g CO ₂ je Kilometer CHF 300.–.		
<p>§ 3a Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 und mit weniger als 105 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:</p> <p>a. 104–95 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>b. weniger als 95 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>	<p>§ 3a Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 Inverkehrsetzung im Jahr 2020</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 Inverkehrsetzung im Jahr 2020 und mit weniger als 105-g-CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren¹⁾ werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF-60.– beträgt:</p>	<p>Noch nach der geltenden Gesetzgebung gewährte Steuerermässigungen gelten für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung sowie die drei Folgejahre. Bis zum Jahr 2020 galt zudem die Messmethodik nach NEFZ (Neuer europäischer Fahrzyklus). Entsprechend erhalten Personenwagen (PW), welche im Jahr 2020 in Verkehr gesetzt wurden nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes am 1.1.2023 noch eine Steuerermässigung nach NEFZ für ein Jahr. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>

¹⁾ NEFZ: Neuer Europäischer Fahrzyklus

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
<p>§ 3b Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021 und mit weniger als 140 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren¹⁾ werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:</p> <p>a. 139–125 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>b. weniger als 125 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>	<p>§ 3b Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung <u>Inverkehrsetzung</u> ab 1. Januar 2021</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung <u>Inverkehrsetzung</u> ab 1. Januar 2021 und mit weniger als 140 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren²⁾ werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:</p>	<p>Noch nach der geltenden Gesetzgebung gewährte Steuerermässigungen gelten für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung sowie die drei Folgejahre. Ab dem Jahr 2021 galt zudem die Messmethodik nach WLTP5) (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure). Entsprechend erhalten Personenwagen (PW), welche in den Jahren 2021 und 2022 in Verkehr gesetzt wurden nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes am 1.1.2023 noch für 2 Jahre (2022 und 2023) bzw. für 3 Jahre (2022 bis 2024) die noch nach geltendem Gesetz bzw. nach gelten-der Verordnung gewährte Steuerermässigung. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>
	<p>§ 3c Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 2023</p>	<p>Personenwagen, welche nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes (also ab 2023) in Verkehr gesetzt werden, erhalten eine Steuerermässigung, wenn sie weniger als 130 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP5)-Testverfahren aufweisen.</p>

¹⁾ [WLTP: Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure](#)

²⁾ [WLTP: Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	<p>¹ Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 2023 und mit weniger als 130 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:</p> <p>a. 129–70 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>b. weniger als 70 g CO₂ je Kilometer CHF 450.–.</p> <p>² Der Bonus gemäss Abs. 1 Bst. a gilt für Fahrzeuge, die bis Ende 2025 in Verkehr gesetzt werden.</p>	<p>Bis 2025 gelten 2 Bonusstufen (CHF 450.– und CHF 150.–), ab 2026 nur noch die Steuerermässigung von CHF 450.– für Personenwagen mit Elektroantrieb.</p>
<p>§ 4 Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 und mit mehr als 139 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p> <p>a. 140–159 g CO₂ je Kilometer CHF 75.–;</p> <p>b. 160–179 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>c. über 179 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>	<p>§ 4 Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-SetzungInverkehr-setzung ab 1. Januar 2014</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung<u>In-</u>verkehrsetzung ab 1. Januar 2014 und mit mehr als 139 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p>	<p>Einmal erhobene Steuerzuschläge sind unbefristet und bleiben unverändert. Auf Personenwagen, die im Zeitraum 2014 bis 2017 in Verkehr gesetzt wurden, wird ein Steuerzuschlag erhoben, wenn diese einen CO₂-Ausstoss nach dem NEFZ-Testverfahren von über 139 Gramm aufweisen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 4a Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018</p>	<p>§ 4a Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-SetzungInverkehr-setzung ab 1. Januar 2018</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
<p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 mit mehr als 129 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p> <p>a. 130–144 g CO₂ je Kilometer CHF 75.–;</p> <p>b. 145–159 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>c. über 159 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>	<p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung<u>In-Verkehrsetzung</u> ab 1. Januar 2018 mit mehr als 129 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p>	<p>Einmal erhobene Steuerzuschläge sind unbefristet und bleiben unverändert. Auf Personenwagen, die im Zeitraum 2018 bis 2020 in Verkehr gesetzt wurden, wird ein Steuerzuschlag erhoben, wenn diese einen CO₂-Ausstoss nach dem NEFZ-Testverfahren von über 129 Gramm aufweisen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 4b Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021 mit mehr als 169 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p> <p>a. 170–184 g CO₂ je Kilometer CHF 75.–;</p> <p>b. 185–199 g CO₂ je Kilometer CHF 150.–;</p> <p>c. über 199 g CO₂ je Kilometer CHF 300.–.</p>	<p>§ 4b Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung<u>Inverkehrsetzung</u> ab 1. Januar 2021</p> <p>¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung<u>In-Verkehrsetzung</u> ab 1. Januar 2021 mit mehr als 169 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2021 gilt das WLTP5)-Testverfahren für die Messung des CO₂-Ausstosses. Auf Personenwagen, die ab 2021 in Verkehr gesetzt wurden, wird ein Steuerzuschlag erhoben, wenn diese einen CO₂-Ausstoss nach dem WLTP5)-Testverfahren von über 169 Gramm aufweisen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p>
	<p>§ 10 Gewichtsreduktion bei Personenwagen und Lieferwagen mit Elektroantrieb</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	<p>¹ Für Personenwagen und Lieferwagen mit ausschliesslichem Elektroantrieb wird das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis zur Bemessung der Motorfahrzeugsteuer um 10 % reduziert.</p>	<p>Hier wird § 6 Absatz 1bis des revidierten Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer konkretisiert. Der Gewichtsabzug für elektrisch betriebene Personenwagen und Lieferwagen wird vorläufig bei 10 % festgelegt. Der Regierungsrat verfügt über die Kompetenz die Gewichtsreduktion bis auf 20 % zu erhöhen (sollten sich die Gewichte der elektrisch betriebenen Fahrzeuge aufgrund deren Batteriegewicht erhöhen).</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Weber die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	